

**Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Neuendettelsau
(BGS-WAS)**

vom 25.11.2024

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Neuendettelsau folgende Satzung zur Änderung ihrer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 19.06.2012 (Amtsblatt 13/2012 vom 20.06.2012), der ersten Änderungssatzung vom 15.06.2016 (Amtsblatt. 13/2016 vom 22.06.2016), sowie der zweiten Änderungssatzung vom 01.12.2020 (Amtsblatt. 25/2020 vom 09.12.2020).

**Art. 1
(Änderung von § 9 – Grundgebühr)**

§ 9 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

mit Nenndurchfluss (Q_n)		mit Dauerdurchfluss (Q^3)		
bis	2,5 m ³	bis	4 m ³	144 €/Jahr
bis	6,0 m ³	bis	10 m ³	192 €/Jahr
bis	10,0 m ³	bis	16 m ³	312 €/Jahr
bis	20,0 m ³	bis	32 m ³	600 €/Jahr
bis	30,0 m ³	bis	48 m ³	1.248 €/Jahr
über	30,0 m ³	über	48 m ³	1.536 €/Jahr

**Art. 2
(Änderung von § 10 – Verbrauchsgebühr)**

§ 10 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wasser berechnet. Die Gebühr beträgt 2,99 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,99 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**Art 3
(Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Neuendettelsau, den 25.11.2024
Gemeinde Neuendettelsau

Christoph Schmoll
1. Bürgermeister